

# AUFTRAG UND VOLLMACHT

Der/die Unterzeichnete/n \_\_\_\_\_

bevollmächtigt/en und beauftragt/en hiermit (je einzeln)

## Dr. iur. Simon E. Schweizer

im Anwaltsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragenes Mitglied des Basellandschaftlichen und des Schweizerischen Anwaltsverbandes, mit Substitutionsrecht

gegen \_\_\_\_\_

betreffend \_\_\_\_\_

zu allen Handlungen, welche die Ausführung des Auftrages mit sich bringen kann. Die Vollmacht schliesst insbesondere ein: aussergerichtliche Vertretung, Vertretung vor Gerichten, sonstigen Behörden oder Privaten, Streitverkündung, Ergreifung von Rechtsmitteln, Abschluss von Vergleichen, Anerkennung und Rückzug von Klagen, Vollzug von Urteilen und Vergleichen, Empfangnahme und Herausgabe von Zahlungen, Anhebung und Durchführung von Schuldbetreibungen, Vertretung in Erbschaftssachen und bei öffentlichen Beurkundungen und Grundbuchgeschäften, Vertretung in Strafsachen, insbesondere Stellung und Rückzug von Strafanträgen sowie Erstattung von Strafanzeigen. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Vollmachtgeberschaft.

Der Beauftragte verpflichtet sich zu einer sorgfältigen Auftragserfüllung. Er ist berechtigt, im Rahmen des Üblichen Dritte beizuziehen und die Akten zehn Jahre nach Erledigung der Sache zu vernichten.

Die Klientschaft verpflichtet sich zur Bezahlung der in Baselland üblichen Vergütungen (Honorar und Auslagen zuzüglich MwSt; vide Tarifordnung für Advokaten SGS 178.112). Der Normalansatz im Zeitaufwandhonorar beträgt Fr. 300.- / h ohne allfällige Zuschläge. Alternativ gilt in Ehescheidungs- und Abänderungsprozessen ein Grundhonorar in Höhe eines Bruttomonatseinkommens des besserverdienenden Ehegatten. Ausserkantonale ist der Tarif am Ort des Streitgegenstandes massgebend. In Fällen mit geringem Streitwert ist der Beauftragte gegenüber dem Auftraggeber befugt, nach Zeitaufwand abzurechnen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, auf Verlangen angemessene Kostenvorschüsse zu leisten und tritt Prozessergebnisse und Kostenersatzansprüche bis zur Höhe der Ansprüche des Beauftragten an diesen ab. Dieser ist zur **Verrechnung** eingegangener Zahlungen ermächtigt.

Für Honorarstreitigkeiten entbindet der Vollmachtgeber den Bevollmächtigten gegenüber den zuständigen Instanzen vom **Berufsgeheimnis**. Erhält der Vollmachtgeber von einer Rechtsschutzversicherung Deckung, entbindet er den Beauftragten dieser gegenüber von der Geheimhaltungspflicht. Wo für die Mandatsführung die Einsichtnahme in medizinische Akten etc. nötig ist, entbindet er die ihn behandelnden Aerzte und Medizinalpersonen gegenüber dem Beauftragten von der Schweigepflicht.

Für alle aus diesem Auftrags- und Vollmachtsverhältnis entspringenden Streitigkeiten und Verpflichtungen erwählt der Vollmachtgeber den **Gerichtsstand in Sissach**. Es gilt ausschliesslich **Schweizerisches Recht** (insbesondere Art. 394 ff. OR).

Ort, Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift/en: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_